

VPP



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

aktuell

VERBAND PSYCHOLOGISCHER PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN IM BDP E.V.

HEFT 58

September 2022

Traumafolgestörungen



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die aktuelle Ausgabe der *VPP aktuell* spannt auch dieses Mal wieder ein weites Spektrum an Themen auf. Das Heft steht unter dem Motto „Traumafolgestörungen“. Zu Anfang des Jahres ist die deutsche Fassung des ICD-11 erschienen. Mit ihm wird eine differenzierte Diagnostik der posttraumatischen Belastungsstörung möglich und die neue Diagnose der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung wurde hinzugefügt.

Grund genug für uns, mit Frau Prof. Dr. med. Luise Reddemann das Thema Traumafolgestörungen zu erörtern. Nach ihrer Auffassung liegt der Fortschritt im ICD-11 in der Anerkennung der Problematik einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung. Problematisch aber sei, dass alle PTBS-Symptome vorhanden sein müssen, um die Diagnose zu stellen. Auch der Beitrag von Prof. Dr. Ingo Jungclaussen „Das Störungsmodell bei Traumafolgestörungen in der Richtlinien-Psychotherapie“ beschäftigt sich mit unserem Schwerpunktthema. Er skizziert sieben Schritte eines psychodynamischen Leitfadens für Typ-I-Trauma-Störungen.

Unter der Überschrift „Hometreatment“ wird das „Best-Practice-Beispiel der WHO“ vorgestellt: das Modellvorhaben Psychiatrie in Heidenheim/Brenz. Das Behandlungsspektrum in Heidenheim geht von ambulant, teilstationär und stationär bis hin zum Hometreatment.

Dr. phil. Dipl.-Psych. Manfred Thielen skizziert die „Aktuelle Situation der Gesprächspsychotherapie im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsreform“. In der Musterweiterbildungsordnung sei es gelungen, eine Öffnungsklausel u. a. für die Humanistische Psychotherapie zu verabschieden.

Die Vorständin des VPP, Susanne Berwanger, berichtet über die „Haftung im Rahmen der Telematikinfrastuktur (TI)“ sowie über den großen Erfolg, dass eine aus der Feder des VPP stammende Resolution einstimmig vom GK II angenommen wurde.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns wie immer über Rückmeldung und Anregungen zur Ausgabe.

Mit kollegialen Grüßen

Dipl.-Psych. Hans-Jürgen Papenfuß
Psychologischer Psychotherapeut
Beisitzer Vorstand VPP



INHALT

Editorial	3
-----------	---

Schwerpunktthema

Trauma ist nicht alles – Methoden sind nicht alles!	4
--	---

Das Störungsmodell bei Traumafolgestörungen in der Richtlinien-Psychotherapie	8
---	---

Das Best-Practice-Beispiel der WHO: Modellvorhaben Psychiatrie in Heidenheim/Brenz	11
--	----

Aktuelle Situation der Gesprächs- psychotherapie im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsreform	14
--	----

Haftung im Rahmen der Telematikinfrastuktur (TI)	16
---	----

Großer Erfolg: Resolution des VPP auf GK II übernommen	18
---	----

GOÄ-Reform lässt weiter auf sich warten	19
--	----

Veranstaltungskalender	20
------------------------	----

Impressum	20
-----------	----

Unzureichend versichert? – Entzug der Zulassung droht!	21
---	----

Highlights aus dem Online-Magazin psyllife	22
---	----

Telematikinfrastruktur

Haftung im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI)

Die absolute Hoheit der gesetzlich Versicherten über ihre Gesundheitsdatenspeicherung im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) ist in Gefahr. Gesundheitsdaten sollen in der elektronischen Patientenakte (ePA), dem Herzstück der TI, umfassend gespeichert werden. Die Datensammlung im Cloudspeicherplatz bzw. der sogenannten ePA wird somit immer „sensibler“. IT-Sicherheits- und Haftungsfragen stellen sich immer drängender – sind jedoch nicht ausreichend geklärt. Ein Schutz von Kassensprachen im Rahmen der Haftbarkeit ist zu fordern.

Gesetzlich geregelt wurden 2019 die Verantwortlichkeiten im Patienten-Datenschutz-Gesetz (PDSG) im § 307, SGB V. Genannt sind als Verantwortliche diejenigen, die die TI nutzen. Es folgt dann eine Einschränkung auf die ordnungsgemäße Anwendung. „Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels der Komponenten der dezentralen Infrastruktur (...) liegt in der Verantwortung derjenigen, die diese Komponenten für die Zwecke der Authentifizierung und elektronischen Signatur sowie zur Verschlüsselung, Entschlüsselung und sicheren Verarbeitung von Daten in der zentralen Infrastruktur nutzen. (...) Die Verantwortlichkeit nach Satz 1 erstreckt sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten“.

Pläne der Regierung

Die Bundesregierung und Gesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach wollen die Digitalisierung durch Gesetzesänderungen beschleunigen. So wurde im Koalitionsvertrag das sogenannte Opt-out angekündigt: Gesetzlich geregelt war bislang, dass Versicherte selbst entscheiden, ob sie eine ePA wollen. Nun soll für alle Versicherten eine ePA angelegt wer-

den. Im Rahmen einer Presseerklärung am 4.5.2022 gab Minister Lauterbach an, die Opt-out-Regelung sei die „wichtigste gesetzliche Voraussetzung für den Erfolg der elektronischen Patientenakte überhaupt“. Patientinnen und Patienten sollen ihre Gesundheitsdaten Mitbehandelnden zur Verfügung stellen.

Hinweis: Daten in der ePA können pseudonymisiert und automatisiert dem nationalen Forschungsdatenzentrum zur Verfügung gestellt werden. Und dies dürfte ein wichtiges Motiv der gesetzlichen Planungen darstellen.

EU-Ebene

Auch wird auf EU-Ebene eine erleichterte Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten angestrebt (Europäischer Raum für Gesundheitsdaten – EHDS) sowie eine erleichterte EU-weite Nutzung der Daten für Forschung (z. B. für Unternehmensforschung – also nicht zwingend wissenschaftliche Forschung). Auch die KBV äußerte sich kritisch: Es handele sich bei den Plänen wohl eher um ein „europabezogenes Gesundheitsdatenherausgabegesetz“. Es soll so ausgestaltet werden, dass Ärztinnen und Ärzte gehalten werden, die ePA zu befüllen und aktuell zu halten. Diese mündliche Auskunft erhielt der VPP auf dem KBV-Berufsverbändetreffen am 11.3.2022.

Mit diesen angekündigten Aktivitäten der Bundesregierung sowie der EU-Kommission rückt die absolute Datenhoheit der gesetzlich Versicherten – besonders wichtig bei so persönlichen Daten wie denjenigen zu psychotherapeutischen Behandlungen – immer weiter aus dem Fokus. Es gibt auch das Spannungsfeld zwischen dem Nutzen von Daten für (wissenschaftliche) Forschung und dem Schutz personenbezogener Gesundheitsdaten. Behandlungsdaten zu psychischen Erkrankungen enthalten eine Fülle sehr persönlicher, intimer und individueller Informationen (z. B. Kindheit, Erziehung, Schule, Traumata). Sie sind in ihrer geringen Standardisierung (z. B. psychiatrischer Entlassbrief) vermutlich schwer nutzbringend für Forschung und sie müssen – auch berufsrechtlich – von Behandelnden höchstmöglich geschützt werden.

Streit um die Haftung zur TI

Wer haftet nun für gespeicherte Daten? Fünf verschiedene Organisationen liefern verschiedene Antworten zu einer offiziellen Datenschutzverletzung zum Jahresanfang 2022 – betreffend die Konnektoren der Firma secunet, die vorrangig von Psychotherapiepraxen genutzt werden.



1. **Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** sieht die Kassenpraxen in der Haftung.
2. **Betreiber-gesellschaft der TI (gematik):** Kassenpraxen haften nicht für genuine „Konnektorprobleme“.
3. **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV):** Die gematik mit dem Mehrheitsanteilseigner des BMG ist in der Verantwortung.
4. **Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK):** gematik und Kassenpraxen haften (2019).
5. **Bundesgesundheitsministerium (BMG):** Kassenpraxen haften nicht.

Wie sind Absicherungen von Praxen durch Versicherungen zu sehen?

Resümee unseres Justiziers Jan Frederichs: Die Frage, ob und wer für einen Schaden infolge einer TI-Datenschutzpanne haftet, ist daher leider nicht nur eine theoretische. Der Umstand, dass unterschiedliche Antworten gegeben werden, lässt erahnen, wie komplex in einem echten Schadensfall die Beurteilung werden kann. Kassenpraxen müssen Patientinnen und Patienten über einen sogenannten „Datenschutzvorfall“ informieren. Ob die Praxis eine anschließende datenschutzrechtliche Forderung bzw. eine Schadenersatzforderung von Behandelten unter Verweis auf § 307 SGB V und die Telematik und/oder Konnektorenhersteller zurückweisen kann, ist noch nicht ausreichend sicher. Es muss klargestellt sein, dass eine Kassenpraxis bei ordnungsgemäßer Anwendung der dezentralen TI-Komponenten nicht doch gegenüber Patientinnen und Patienten haftet, und zwar mit dem Argument, sie hätten ja im Nachgang wegen § 307 SGB V die Möglichkeit des Rückgriffs auf Telematik und/oder Konnektorenhersteller.

Sollte sich die Auffassung durchsetzen, dass die Praxen für TI-Fehler haften – wobei hier bewusst offengelassen wird, wofür genau – stellt sich die Frage, ob und inwieweit dafür eine Versicherung möglich ist und was das kostet. Jede Kassenpraxis muss ohnehin eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Hier ist eine gesonderte „Cyberversicherung“ überflüssig. Aber diese Gedankengänge gehen vorerst einen Schritt zu weit, denn verursachungsgerecht sind sie nicht, immerhin werden die Praxen zum TI-Anschluss gezwungen. Eine Versicherung auf andere Weise steht dabei durchaus im Raum – allerdings unter finanzieller Beteiligung derjenigen Akteure, die die TI-Entwicklung über die Jahre vorangetrieben haben. Der VPP begrüßt den Beschluss der KBV-Vertreterversammlung vom 4. März 2022 und interpretiert ihn auch als Aufforderung, die Versicherungsfrage zugunsten der Kassenpraxen zu klären.

Unsere Forderung

Der VPP fordert hier eine verbesserte gesetzliche Vorgabe zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit von Leistungserbringenden. Klar ist, dass diese für eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme, Wartung und Verwendung der Komponenten Sorge tragen müssen. Aber es muss eindeutig geklärt werden, dass für Fehlerquellen, welche genuin die Software oder Hardwarekomponenten der dezentralen Geräte betreffen, auch aus Sicht der Betroffenen nicht die Kassenpraxen verantwortlich im Sinne der DSGVO sind. Auch sollte eine versicherungsbezogene Regelung (betreffend Haftpflichtrisiken) zugunsten von Kassenpraxen getroffen werden.

Susanne Berwanger, Vorständin VPP



3-stündiger Kompaktworkshop

Berichte zum Antrag auf Psychotherapie vorbereiten - schreiben - fertig!

Mit Erfahrung und Wissen aus mehr als 2500 erfolgreichen Anträgen als Gutachtenhilfe vermittele ich Ihnen, wie Sie die anamnestischen Daten strukturiert aufbereiten, was Sie vermeiden sollten und wie Sie Lebenslauf, Psychodynamik und Behandlungsplan zeit- und nervensparend schlüssig verknüpfen.

Termine und Kontakt

www.reginamogge.de
kontakt@reginamogge.de
04183 - 989 13 26

